



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Nr. 5/2018 vom 3. September 2018

Kurzinformationen

Sicherung des Raumbedarfs von oberirdischen Gewässern; Öffentliches Mitwirkungsverfahren zum festgelegten Gewässerraum Planunterlagen: Zonenplan, Baureglement, Erläuterungsbericht

Grundsatz

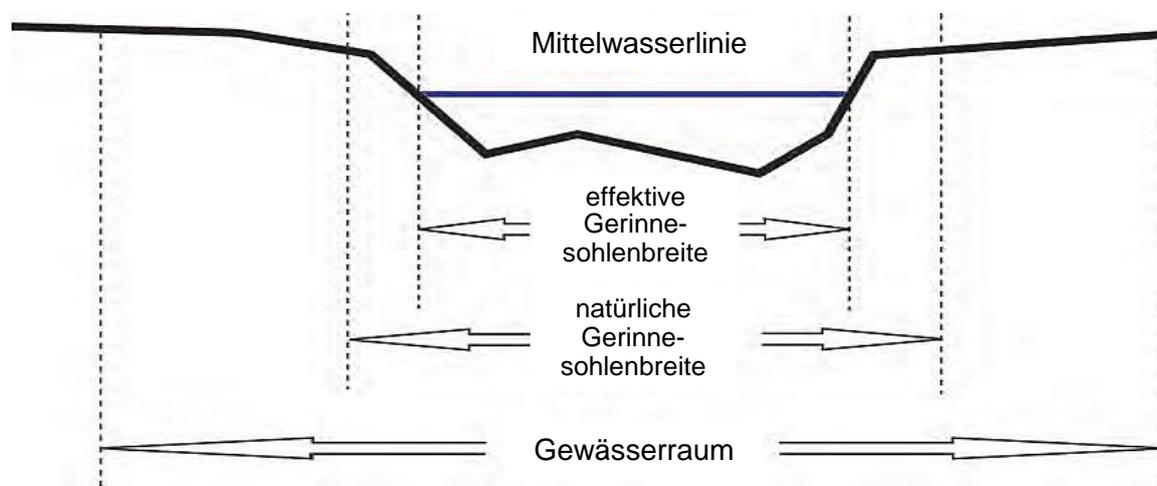
Das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Ausscheidung des Raumbedarfes oberirdischer Gewässer (fliessende und stehende). Für die Festlegung sind die Gemeinden zuständig, welche den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich in ihrer Richt- und Nutzungsplanung definieren müssen. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

Innerhalb des Gewässerraumes sind nur standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraumes dürfen nur noch extensiv genutzt werden, und können nicht mehr den Fruchtfolgeflächen angerechnet werden.

Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro Schmalz AG und das Planungsbüro Panorama AG mit den technischen und planerischen Arbeiten beauftragt.

Festlegung des Gewässerraumes im Baureglement und Zonenplan

Bisher wurde im Baureglement ein Bauabstand zum Gewässer definiert. Neu wird der Gewässerraum als Korridor im Zonenplan Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festgelegt. Dieser umfasst sowohl das Gerinne als auch die beiden Uferbereiche.



Die Breite des Gewässerraumes auf dem Gemeindegebiet von Oberhünigen wurde nach der bundesrechtlichen resp. kantonalen Gesetzgebung für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt:

Natürliche Gerinnesohlebreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
– Kleiner als 2 m	11 m
– 2 bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m

Für die Gemeinde Oberhünigen ergeben sich folgende Gewässerraumbreiten:

- Stampfigrabe, Bärbach	11 m
- Siglisbach	11-12 m
- Nageldachgrabe (Aebersold)	11
- Wildeneygrabe	15 m

Bei Fließgewässern im Wald und bei eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern ausserhalb des Baugebietes wurden keine Gewässerräume ausgeschieden. Die Gewässerraumbreiten wurden mit den Nachbargemeinden koordiniert und festgelegt.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden wird, gilt nach Art. 39 WBV ein beidseitiger Gewässerabstand von 15 m ab der Gewässerachse (Gewässerraum von 30 m).

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen innerhalb der Gewässerräume sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie können somit innerhalb des Gewässerraumes bestehen bleiben.

Festlegung des Gewässerraumes in überbauten Gebieten

Im Zonenplan können bereits dicht überbaute Gebiete entlang von Gewässern ausgeschieden werden, solange der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Für diese Gebiete können reduzierte Gewässerräume festgesetzt werden. Die Gemeinde sichert sich dadurch die Planungssicherheit für Grundeigentümer im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen.

Für Oberhünigen wird das Siedlungsgebiet entlang des Bärbaches im Bereich Lochmatt ausgeschieden. Für das dicht überbaute Gebiet am Bärbach wird die Gewässerraumbreite bei 5.5 m, je hälftig ab Gewässerachse festgehalten. Eine Reduktion ist nicht möglich, da es sich bereits um den minimalen Gewässerraum von 11 m gemäss übergeordneter Gesetzgebung handelt.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Planunterlagen an seiner Sitzung im August 2018 zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet. Folgende Unterlagen liegen in der Zeit vom **30. August 2018 bis und mit 1. Oktober 2018** im Sinne einer Mitwirkung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auf:

- Zonenplan Gewässerräume
- Revision Baureglement vom 7. Oktober 2014
- Erläuterungsbericht (informativ)

Die Planunterlagen können auch auf der Website **www.oberhuenigen.ch** eingesehen werden. Während der Mitwirkungsfrist können alle interessierten Personen Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind schriftlich an den Gemeinderat Oberhünigen, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil, zu richten.

Nach Auswertung der Mitwirkungseingaben und Vorprüfung der Unterlagen durch die Kantonale Amtsstelle wird eine öffentliche Auflage durchgeführt. Die Änderungen des Baureglementes und des Zonenplanes Gewässerräume werden im Juni 2019 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Information / Fragen

Wie und wo bin ich durch die neue Festlegung der Gewässerräume betroffen? Was bedeuten die neu ausgeschiedenen Gewässerräume für die Wohn-, Gewerbe- oder landwirtschaftliche Nutzung auf meinem Grundstück?

Falls Sie Fragen zu den Planungsunterlagen und den Auswirkungen der Gewässerräume haben, können Sie sich an Marlis Lanz (Gemeindeschreiberin, Tel. 031 710 33 32) oder an Thomas Glücki (Ressortchef des Gemeinderates, Tel. 079 347 86 00) wenden.

Der Gemeinderat

300 m-Schiessanlage Brügglen Sanierung Kugelfang

Der Kugelfang der 300 m-Schiessanlage Brügglen ist im kantonalen Altlastenkataster als belasteter Standort enthalten. Für einen Weiterbetrieb der Schiessanlagen müssen bis Ende 2020 künstliche Kugelfangkästen eingebaut werden. Andernfalls wird keine Betriebsbewilligung mehr erteilt. Die Schützengesellschaft Oberhünigen wird den Schiessbetrieb voraussichtlich per Ende 2019 einstellen. Der Gemeinderat hat daher die altlastentechnische Sanierung des Scheibenstandes in die Wege geleitet.

Der Gemeinderat hat dem Geologiebüro Kellerhals + Haefeli AG, Bern, den Auftrag für die Durchführung der nötigen Voruntersuchung im Hinblick auf eine Sanierung erteilt. Der Bund und Kanton beteiligen sich bei einer Gesamtsanierung an den Kosten.

AHV-Zweigstelle; Auszug aus Ihrem AHV-Konto (IK)

Auf dem **individuellen Konto (IK)** werden alle **Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften** aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. Fehlende Beitragsjahre (Beitragslücken) führen in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistungen. Einkommen des laufenden Jahres sind erst auf dem Kontoauszug des folgenden Jahres vermerkt.

Jede AHV-Ausgleichskasse führt ein IK auf den Namen der versicherten Person, für die bei dieser AHV-Ausgleichskasse jemals Einkommen abgerechnet wurde. Die Nummern der Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein AHV-Beitragskonto (individuelles Konto, IK) führen, sind unter www.ahv-iv.info oder bei den AHV-Ausgleichskassen in Erfahrung zu bringen.

Eine versicherte Person kann jederzeit schriftlich oder via www.akbern.ch oder www.ahv-iv.info unter Angabe der Versichertennummer und der Postadresse einen Auszug aus ihrem IK verlangen. Die Kontoauszüge sind kostenlos.

Der Kontoauszug wird nur abgegeben an:

- Die versicherte Person, ihren gesetzlichen Vertreter oder einem von ihr bevollmächtigten Anwalt. Sollte eine andere bevollmächtigte Drittperson einen Kontoauszug verlangen, wird dieser aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur an die versicherte Person zugestellt.

Was ist zu tun ...?

- Wenn Sie eine Beitragslücke auf Ihrem IK-Auszug feststellen: Setzen Sie sich mit der Ausgleichskasse, die für den Beitragsbezug zuständig war in Verbindung. Lohnausweise oder Lohnabrechnungen sollten nach Möglichkeit vorgewiesen werden können.

Auskünfte und Beratung

Unter www.akbern.ch oder bei der AHV-Zweigstelle Zäziwil-Oberhünigen

Gemeindeverwaltung Reduzierte Öffnungszeiten während den Herbstferien
--

Der Schalter- und Telefondienst der Gemeindeverwaltung wird während den Herbstferien, das heisst von Montag, 24. September bis Freitag, 12. Oktober 2018, wie folgt gewährleistet:

Montag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag	08.00 – 11.30 Uhr	Nachmittag geschlossen

Zudem bleibt die Verwaltung am **Mittwoch, 26. September 2018, den ganzen Tag geschlossen**, da sämtliche Angestellten in irgendeiner Form an der Brächette engagiert sind.

Auf Anfrage hin bedienen wir Sie auch gerne ausserhalb dieser Schalteröffnungszeiten.